

# Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Laax

## I. Allgemeines

### Art. 1

Die Gemeinde Laax erstellt, betreibt und unterhält für die Baugebiete eine öffentliche Wasserversorgung (Groberschliessung). Die erforderlichen Anlagen werden je nach Bedürfnis und Möglichkeit nach Massgabe der von der Gemeinde bewilligten Kredite gebaut. Anschlussleitungen an die öffentliche Wasserversorgung sind durch die Grundeigentümer zu erstellen (Feinerschliessung).

Aufgaben der  
Gemeinde

### Art. 2

Öffentliche Leitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb genehmigter Baulinien verlegt.

Durchlei-  
tungsrecht

Muss eine Leitung Privatgrundstücke durchqueren, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, die Durchleitung gegen angemessene Entschädigung des Kulturschadens zu dulden (Art. 11 Baugesetz). Art. 693 ZGB bleibt vorbehalten.

Das Durchleitungsrecht für private Leitungen richtet sich nach Art. 691 ZGB.

### Art. 3

Private Anschlussleitungen sind nach den Vorschriften der Gemeinde zu erstellen. Diese bestimmt den Anschlusspunkt, die Führung der Leitung und den Standort des Wassermessers. Die Gemeinde kann private Leitungen kostenlos übernehmen, sofern deren Zustand einwandfrei ist und die technischen Voraussetzungen vorhanden sind.

Private  
Leitungen

Die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Reinigung der Anschlussleitungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Wird im Bereiche einer privaten Anschlussleitung eine öffentliche Leitung erstellt, so kann der Grundeigentümer verpflichtet werden, seine Liegenschaft an diese anzuschliessen.

### Art. 4

Neue Anschlüsse an die öffentliche Wasserversorgung sowie Veränderungen an bestehenden Anschlussleitungen sind bewilligungspflichtig. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Baugesetzes über das Bewilligungsverfahren.

Bewilligungs-  
pflicht

Haftung der  
Gemeinde

### **Art. 5**

Aus der Mitwirkung ihrer Organe bei der Erteilung der Bewilligung und Kontrolle der Anlagen kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

## **II. Wasserabgabe**

Bezugsrecht

### **Art. 6**

Innerhalb der Bauzone liefert die Gemeinde im Bereiche des bestehenden Leitungsnetzes Wasser für den Normalverbrauch, soweit es die Anlagen und die zur Verfügung stehende Wassermenge gestatten.

Der Wasserbezug für gewerbliche und industrielle Zwecke sowie für Stetsläufe bedarf einer Sonderbewilligung der Baubehörde. Er wachsen der Gemeinde aus der betreffenden Anlage besondere Kosten für die Erweiterung der Wasserversorgung, so kann die Bewilligung von angemessenen Sonderbeiträgen des Gesuchstellers abhängig gemacht werden.

Bei Wasserknappheit kann die Baubehörde die Wasserabgabe an alle Bezüger durch geeignete Massnahmen beschränken.

Ausserhalb des Baugebietes werden Wasseranschlüsse nur aufgrund eines sachlich begründeten Bedürfnisses bewilligt, d. h. für den land- und forstwirtschaftlichen Bedarf sowie für die Versorgung von standortgebundenen Gebäuden und Anlagen von touristischem und öffentlichem Interesse. Die Bewilligung kann mit den Auflagen und Bedingungen erteilt und von angemessenen Sonderbeiträgen des Gesuchstellers abhängig gemacht werden.

Private  
Wasserver-  
sorgungen

### **Art. 7**

Private Wasserversorgungen aus Quellen oder Grundwasser sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser gewährleistet ist.

Wasserqualität

### **Art. 8**

Die Gemeinde übernimmt für die Einhaltung einer bestimmten chemischen Zusammensetzung, der Temperatur des Wassers und für einen konstanten Druck weder Verpflichtung noch Haftung.

Die Überwachung der Trinkqualität richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen.

### **Art. 9**

Einschränkungen oder zeitweise gänzliche Einstellung der Wasserlieferung bei Wassermangel oder aus betriebstechnischen Gründen (Leitungsbrüche, Brandfälle, Stromausfall, Reparaturen usw.) bleiben vorbehalten. Eine Entschädigungspflicht der Gemeinde besteht nicht. Verbraucher mit empfindlichen Apparaten (Warmwasserapparate, Kältemaschinen usw.) sowie Besitzer von Wassertieren haben gegen die Auswirkungen von Belieferungsbeschränkungen selbst geeignete Sicherheitsmassnahmen zu treffen.

Lieferungs-  
beschrän-  
kungen

### **Art. 10**

Unter vorhergehender Benachrichtigung kann die Baubehörde in folgenden Fällen eine Wassersperre verhängen:

Wassersperre

- a) bei widerrechtlichem Wasserbezug,
- b) wenn der Benutzer mit der Bezahlung von Wasserversorgungsgebühren schuldhafterweise mehr als 6 Monate in Verzug ist,
- c) bei Zuwiderhandlungen gegen die einschlägigen Vorschriften sowie Nichtbefolgen von diesbezüglichen Verfügungen der Baubehörde.

### **Art. 11**

Das zu Feuerwehr- und Feuerwehrrübungs Zwecken notwendige Wasser ist aus öffentlichen und privaten Hydrantenanlagen jederzeit unentgeltlich abzugeben.

Benützung der  
Hydranten-  
anlage

Die Benützung der öffentlichen Hydrantenanlage durch Private ist ohne Bewilligung untersagt. Die Benutzer haften persönlich für alle Schäden, die auf unsachgemässe Bedienung der Hydranten zurückzuführen sind. Die Haftung des Benützers eines Hydranten erlischt erst mit der Abnahme der Anlage durch die zuständigen Gemeindeorgane. Unbefugte Hydrantenbenützung wird mit Busse geahndet.

Die Bewilligung zur Benützung von Hydranten für Baustellen wird nur erteilt, wenn besondere Verhältnisse die Erstellung einer festen Zuleitung ab öffentlicher Wasserleitung verunmöglichen.

Bei Benützung eines Hydranten ist stets eine separate Abstellvorrichtung zu montieren und der Hydrant vollumfänglich offenzuhalten.

### **Art. 12**

Die Erstellung von Laufbrunnen ist bewilligungspflichtig. Für den Betrieb von Laufbrunnen gelten nachfolgende Vorschriften:

Laufbrunnen

- Nichtlandwirtschaftlich genutzte Laufbrunnen sind in der Zeit vom 1. Dezember bis 30. April abzustellen. Der Gemeindevorstand kann auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.
- Landwirtschaftlich genutzte Laufbrunnen sind in der Zeit vom 1. Dezember bis 30. April auf 7 Liter/Minute zu drosseln. Wird der Laufbrunnen während dieser Zeit nicht genutzt, so ist er abzustellen.

### III. Bau- und Betriebsvorschriften

#### Art. 13

Ausführung der Installationen

Anschlüsse und Installationen dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden, welche von der Gemeinde eine entsprechende Bewilligung erhalten haben. Der Bewilligungsnehmer bzw. dessen Arbeitgeber hat den Nachweis einer eigenen Werkstatt einschliesslich der erforderlichen Ausrüstung zu erbringen und sich schriftlich zu verpflichten, im bewilligten Versorgungsgebiet innert nützlicher Frist Reparaturen auszuführen.

Für die Ausführung von Wasserinstallationen sind die Leitsätze des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern/ SVGW) mit sämtlichen Ergänzungen sowie der speziellen Werkvorschriften für die Überwachung der Trinkwasserversorgung in hygienischer Hinsicht massgebend. Neue Materialien, Formstücke und Apparate dürfen erst zugelassen werden, wenn sie vom SVGW geprüft sind und freigegeben werden.

#### Art. 14

Private Anschlussleitungen

Die privaten Anschlussleitungen (Hauszuleitungen) haben mindestens eine Dimension grösser als der Hauptverteilkasten zu sein. Die Dimensionierung richtet sich nach der Einheitstabelle SSIV. Die Erstellung der privaten Anschlussleitung inkl. Anschluss-T und Schieber ist Sache des Grundeigentümers. An geeigneter Stelle, wenn möglich beim Anschlusspunkt der öffentlichen Wasserleitung, ist ein Hausanschlusschieber einzubauen, welcher durch das Gemeindebauamt auf Kosten des Grundeigentümers mit einer Schieberrahmen markiert wird.

#### Art. 15

Erdung

Um die Erdung elektrischer Apparate zu gewährleisten, dürfen grundsätzlich nur Guss- und bejutete oder kunststoffummantelte, nahtlose Stahlrohre verwendet werden.

#### **Art. 16**

Vor dem Eindecken muss die Leitung durch das Gemeindebauamt Kontrolle abgenommen und eingemessen werden.

#### **Art. 17**

Die Leitungen müssen mindestens 1,20 m überdeckt sein und frostsicher in das Gebäude eingeführt werden. Im Graben ist die Leitung mit mindestens 20 cm feinem frostsicherem Material oder Sand zu umgeben. Werden verschiedene Leitungen gemeinsam in den Graben verlegt, so muss die Wasserleitung in jedem Fall höher liegen als die Kanalisation. Überdeckung

#### **Art. 18**

Die Wasserabgabe erfolgt über Wassermesser. Diese werden vom Gemeindebauamt abgegeben und bleiben das Eigentum der Gemeinde. Wassermesser

Die Wassermesser sind vor der ersten Zapfstelle an einem frostsicheren Ort so einzubauen, dass sie jederzeit leicht zugänglich, ablesbar und auswechselbar sind. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen, und erst danach darf der Leitung Wasser entnommen werden.

Am Wassermesser dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden. Allfällige mangelhafte Installation und fahrlässige Beschädigung gehen zu Lasten des Hauseigentümers. Periodische Revisionen gehen zu Lasten der Gemeinde.

Pro Liegenschaft sind in der Regel nur eine Zuleitung und ein Wassermesser zu installieren. Für grössere Liegenschaften und wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann mehr als ein Anschluss bewilligt werden.

Bei Ferienhäusern und nicht ständig bewohnten Häusern kann die Gemeinde Wasserzähler mit einer Fernübertragung in den Verteilkasten des Elektrizitätswerkes Bündner Oberland vorschreiben.

### **IV. Gebühren**

#### **Art. 19**

Zur Finanzierung der Wasserversorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Finanzierung

Anschluss-  
gebühren

#### **Art. 20**

Für Anschlüsse an die öffentliche Wasserversorgung wird eine einmalige Gebühr erhoben. Diese beträgt 2% des Gebäudeversicherungswertes (Neubauwert). Für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude sowie für Bauten, die im Vergleich zu einem Wohnhaus einen überaus geringeren Wasserverbrauch aufweisen (Werkhallen, Magazine usw.), kann der Gemeindevorstand auf Gesuch hin eine Reduktion dieser Gebühr bewilligen, welche aber mindestens 1% betragen muss.

Bei Umbauten und Renovationen innerhalb eines bestehenden Wohnhauses werden im Gegensatz zu An- und Aufbauten von Wohnräumen keine nachträglichen Anschlussgebühren mehr erhoben.

Bauten, bei denen noch keine Anschlussgebühren erhoben wurden, werden auch bei Umbauten und Renovationen gebührenpflichtig.

Fälligkeit

#### **Art. 21**

Der Anschlussbeitrag ist bei Baubeginn fällig und ist aufgrund einer provisorischen Berechnung der Gemeinde zu bezahlen. Die definitive Festsetzung erfolgt, sobald die Schätzung der Gebäudeversicherung vorliegt oder spätestens ein Jahr nach der Bauabnahme.

Verbrauchs-  
gebühr

#### **Art. 22**

Die Verbrauchsgebühr dient zur Deckung des jährlichen Betriebsaufwandes der Wasserversorgung. Die Gebühren, welche aufgrund des effektiven Wasserverbrauches berechnet werden, werden vom Gemeindevorstand periodisch bestimmt, wobei hierfür die Kosten der vergangenen Rechnungsjahre zu berücksichtigen sind. Der Minimaltarif entspricht einer Wasserbezugsmenge von 100 m<sup>3</sup> pro Rechnungsperiode.

Bei Landwirtschaftsbetrieben wird ein verminderter Tarif angewendet.

Für die von der Gemeinde gelieferten Wasserzähler wird eine Miete erhoben, die sich nach der Grösse des Zählers richtet und vom Gemeindevorstand festgelegt wird.

Wo der Einbau eines Wasserzählers technisch nicht möglich ist, kann die Baubehörde eine jährliche Pauschale verfügen.

## V. Straf- und Schlussbestimmungen

### Art. 23

Der Gemeindevorstand ist befugt, in Härtefällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewähren. Ausnahmebewilligungen

Eidgenössische und kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten.

### Art. 24

Verfügungen des Gemeindebauamtes können innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet angefochten werden. Rechtsmittel

Verfügungen des Gemeindevorstandes können innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden schriftlich und begründet angefochten werden.

### Art. 25

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden durch die Baubehörde mit Bussen bis zu Fr. 20 000.– und / oder mit Wassersperre geahndet. Strafbestimmungen

Auf Anordnung des Gemeindevorstandes sind vorschriftswidrige Anlagen umgehend zu beseitigen. Nötigenfalls kann der Gemeindevorstand auf Kosten des Pflichtigen Ersatzvornahme anordnen.

### Art. 26

Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, gelten folgende Richtlinien und Leitsätze: Richtlinien und Leitsätze

SVGW (Schweizerischer Verein von Gas- und Wasserfachmännern). Leitsätze für Wasserinstallationen des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateur-Verbandes.

### Art. 27

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden die bisherigen Bestimmungen aufgehoben. Inkraftsetzung

Von der Gemeindeversammlung angenommen am  
23. Februar 1990

Namens des Gemeindevorstandes

Der Gemeindepräsident:

*E. B. Hangartner*

Der Gemeindevorstand:

*Augustin Killias*